



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

---

<b>15. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 11. Mai 2010	<b>Nummer 9</b>
---------------------	----------------------------	-----------------

---

Nr.	Datum	Titel	Seite
10/59	11.05.2010	Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 20. Mai 2010, 16.15 Uhr in Remscheid, Rathaus, Großer Sitzungssaal	3
10/60	14.04.2010	Allgemeinverfügung (Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für Geflügelhalter)	5
10/61		Offenes Verfahren nach VOL/A Lieferung von elektrischer Energie für Gebäude der Stadt Remscheid (Nr. 26-10-0136-28)	9
10/62	31.03.2010	Bebauungsplan Nr. 586 – Gebiet: Konrad-Adenauer Straße/Scharffstraße –, 2. Änderung	12
10/63	20.04.2010	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 628 – Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße	13
10/64	04.05.2010	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Juni 2010	15

---

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sven Wiertz

**Erscheinungsweise:** monatlich

### **Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Büro der Oberbürgermeisterin  
- Repräsentation -  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [remscheid@str.de](mailto:remscheid@str.de)

**Telefon:** (0 21 91) 16 - 37 65

### **Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

### **Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

### **Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:**

Erscheinungstermin der Ausgabe Juni 2010 ist, Mittwoch, 16. Juni 2010

Redaktionsschluss der Ausgabe Juni 2010 ist, Mittwoch, 2. Juni 2010

## Amtliche Bekanntmachungen

10/59

**Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 20. Mai 2010, 16.15 Uhr  
in Remscheid, Rathaus, Großer Sitzungssaal**

### **A Öffentlich**

- a) Änderung/Erweiterung der Tagesordnung
- b) Niederschrift über die Sitzung vom 25.02.2010
- c) Niederschrift über die Sitzung vom 15.04.2010
  
- 1 Einwohnerfragestunde  
*(gemäß Ziff. 2.5, 10.1 und 21.1 der Geschäftsordnung nur in Sitzungen des Rates und der Bezirksvertretungen)*
- 2 Anfragen der Ratsmitglieder (Ausschussmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretung)  
gemäß Ziff. 2.5 und 12.2 der Geschäftsordnung  
*(Die Anfragen sollen spätestens am 4. Werktag bzw. müssen mindestens einen Werktag vor dem Sitzungstag der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.)*
- 3 Mitteilungen der Verwaltung gemäß Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung
  - 1 Bericht von der Wahl zum Jugendrat der Stadt Remscheid 2010
- 4 Schriftliche Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge  
gemäß Ziff. 2.6 der Geschäftsordnung
- 5 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung  
*(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der Gremiumsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.)*
- 6 Anträge von Rats-, Ausschussmitgliedern und Bezirksvertreter/-innen, Gruppen oder Fraktionen  
außerhalb der Tagesordnung gemäß Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung  
*(Die Anträge sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.)*
- 7 Anfragen der Ratsmitglieder (Ausschussmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretung)  
gemäß Ziff. 12.3 der Geschäftsordnung  
*(Es handelt sich um Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden.)*
- 8 Benennungen von Ausschussmitgliedern
- 9 Bildung und Besetzung eines Arbeitskreises zur Beurteilung, Überprüfung und Gestaltung einer rollstuhl- und behindertengerechtem bebauten Umwelt einschließlich der Realisierung von Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, des Individualverkehrs, im öffentlichen Verkehrsraum und beim Aus- und Umbau öffentlicher Einrichtungen (Kleine Kommission)
- 10 Bildung und Besetzung eines Arbeitskreises  
„Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen“
- 11 Bestellung des/der Vertreters/Vertreterin der Stadt Remscheid in den Mitgliederversammlungen
  - des Kommunalen Schadensausgleich westdeutscher Städte, Bochum
  - der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln
  - der Feuerschadensgemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens, Düsseldorf
- 12 Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses und des Investitions- und Bauausschusses des Wupperverbandes
- 13 Arbeit Remscheid gGmbH Gesellschaft für Beschäftigungsförderung und Qualifizierung  
– Beiratsneubesetzung
- 14 Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirats zur Teilnahme an Sitzungen der Gesundheitskonferenz
- 15 Genehmigung von Eilentscheidungen und Eilbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
  - 1 Sana-Klinikum Remscheid GmbH  
- Wirtschaftsplan 2010 (Eilbeschluss)
  - 2 Änderung der Entgeltordnung für das Teo Otto Theater der Stadt Remscheid vom 01.08.2007
- 16 Bericht aus den städtischen Gesellschaften
- 17 RW Holding AG - Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- 18 Sana Klinikum Remscheid – Gesellschafterversammlung
- 19 Haushaltsmittelbewirtschaftung 2010  
Verfügung einer Haushaltssperre gem. § 24 Abs. 1 GemHVO durch die Stadtkämmerin  
Unterrichtungspflicht gegenüber dem Rat gem. § 24 Abs. 2 GemHVO
- 20 Aufhebung der Satzung der Stadt Remscheid vom 18.12.1995 über die Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz
- 21 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen  
im Jahr 2010 vom 02.03.2010
- 22 Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGGS)  
Individueller Förder- und Betreuungsbedarf  
Schuljahr 2010/2011
- 23 Förderprogramm Soziale Stadt Remscheid Rosenhügel  
- Richtlinien für das Hof- und Fassadenprogramm "Farbe in den Stadtteil" 2010 bis 2011
- 24 Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Remscheid und Wermelskirchen
- 25 Satzungsbeschluss zum BP 626 - Gebiet östlich Königstraße, westlich Stadtgärtnerei
- 26 Beschluss über den Minderausbau der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Fluchtlinienpläne S6  
und S11I, Schützenstraße, Stuttgarter Straße und Scheider Straße, gem. § 125 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- 27
  1. Bebauungsplan 329 A Gebiet: südwestlich der Baisieper Straße  
hier: Aufhebung der Mehr- und Minderausbauentschluss gem. § 125 Abs. 1 Nr. 3 BauGB  
gemäß Beschluss des Rates vom 17.09.2009
  2. Bebauungsplan 329 A Gebiet: südwestlich der Baisieper Straße  
hier: Erneuter geänderter Beschluss über einen Mehr- und Minderausbau der öffentlichen  
Straßenverkehrsfläche im Bereich Erich-Thienes-Straße gem. § 125 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- 28 Widmung des Stichweges „Am Schützenplatz“
- 29 Abschluss eines Vertrages über die Sicherung der Erschließung eines Wohngebietes im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 329A – Gebiet: Erich-Thienes-Straße - mit Herr Detlef Bonna, Borsniepen 16  
in 42859 Remscheid.
- 30 Rosenhügeler Straße,  
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung mit Deckung
- 31 Deutsches Röntgen-Museum  
- Einführung einer Entgeltordnung für die Besucher des Deutschen Röntgen-Museums  
- Aufstellung einer Gemeinnützigkeitssatzung

## **B Nichtöffentlich**

- I Anfragen der Ratsmitglieder (Ausschussmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretung)  
gemäß Ziff. 2.5 und 12.2 der Geschäftsordnung  
(Die Anfragen sollen spätestens am 4. Werktag bzw. müssen mindestens einen Werktag vor dem Sitzungstag  
der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.)
- II Mitteilungen der Verwaltung gemäß Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung
- III Schriftliche Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge  
gemäß Ziff. 2.6 der Geschäftsordnung
- IV Vorschläge zur Tagesordnung gemäß Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung  
(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der  
Gremiumsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.)
- V Anträge von Rats-, Ausschussmitgliedern und Bezirksvertreter/-innen, Gruppen und Fraktionen  
außerhalb der Tagesordnung gemäß Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung  
(Die Anträge sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.)
- VI Anfragen der Ratsmitglieder (Ausschussmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretung)  
gemäß Ziff. 12.3 der Geschäftsordnung  
(Es handelt sich um Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden.)
- VII Genehmigung von Eilentscheidungen und Eilbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- VIII Verleihung von Bürgermedaillen

\*) Als Punkt 1 der Tagesordnung ist eine Einwohnerfragestunde festgesetzt. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten. Einwohner, die eine Frage zu stellen beabsichtigen, haben dies spätestens am 14.05.2010 der Oberbürgermeisterin (Büro Rathaus) schriftlich anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären. In der Anzeige/Erklärung ist der genaue Wortlaut der Frage sowie der/diejenige anzugeben, an den/die die Frage gerichtet ist. Dies können die Oberbürgermeisterin, einzelne Ratsmitglieder oder die Ratsfraktionen sein.

Mit der Anzeige/Erklärung ist das Einverständnis abzugeben, dass der Wortlaut der Frage einschl. der personenbezogenen Daten den Mitgliedern des Rates und den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen übersandt sowie der Presse zur Verfügung gestellt werden können. Der/die Fragesteller/in soll in der Sitzung persönlich anwesend sein und die Frage mündlich wiederholen. Dauer höchstens 1 Minute.

Remscheid, 11. Mai 2010  
gez. Wilding  
Oberbürgermeisterin

---

10/60

**Allgemeinverfügung  
(Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für Geflügelhalter)**

**Zulassung von Ausnahmen von der Aufstallpflicht für das Gebiet der Stadt Remscheid**

Für das Gebiet der Stadt Remscheid wird gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung verfügt:

- 1. Die Stadt Remscheid wird als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).**
- 2. Das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld wird als Untersuchungseinrichtung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung bestimmt.**

Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet und kann jederzeit widerrufen werden.

**Von ihr darf keinen Gebrauch gemacht werden, wenn die Geflügelhaltung in einem Umkreis von 50 Kilometern um einen Seuchenbestand oder den Fundort eines erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels liegt und dieses Gebiet öffentlich bekannt gemacht worden ist.**

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung hat derjenige, der Geflügel hält, das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Nach Abs. 3 kann die zuständige Behörde ein Gebiet festlegen, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), soweit für sämtliche Bestände in diesem Gebiet die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen.

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Gebiet der Stadt Remscheid liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung vor.

Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist angesichts der Vielzahl von Geflügelhaltern gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW untunlich.

Ich behalte mir vor, im Einzelfall aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eine Freilandhaltung zu untersagen, insbesondere wenn die Geflügelhaltung unmittelbar an ein Gebiet grenzt, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel an einem Feuchtbiotop, See oder Fluss sammeln und dort rasten oder brüten oder ein aktuelles Seuchengeschehen Maßnahmen erfordert.

Diese Verfügung ergeht aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 2 Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.99 (GV NRW S. 602), § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal

zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.09 (Abl. Reg Ddf 2009 S. 478) und § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.07 (BGBl. I S. 2348), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686) an. Eine evtl. Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben, weil der Schutz von Menschen und bisher nicht erkrankten Tieren dem Interesse einzelner Geflügelhalter vorgeht, unbeeinflusst von staatlichen Beschränkungen seine Tiere halten und in Verkehr bringen zu können. Die Gefährlichkeit der Geflügelpest erfordert Regelungen, die über einen einzelnen Betrieb hinausgehende Flächen je nach Gefahrenpotential erfassen und zwar sowohl, wenn es um Beschränkungen als auch, wenn es um Befreiungen geht.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Weitere Hinweise und unmittelbar geltende Vorschriften:

1. Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 S. 1 Viehverkehrsverordnung).

2. Wer Geflügel halten will, hat dem Bergischen Veterinäramt zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 1. mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
3. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
  1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
  2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
  3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
  4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
  5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Satz 3 findet keine Anwendung, soweit der Tierhalter nach § 4 der Psittakose-Verordnung Buch führt.

Das Register ist von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme der Aufzeichnungen verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

(§ 2 Abs. 2 und 4 Geflügelpest-Verordnung)

4. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass
  1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
  2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
  3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden. (§ 3 Geflügelpest-Verordnung)
5. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
  1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tierenauf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich der Nr. 6, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
6. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
  1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
  2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 %ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).
7. Das Bergische Veterinäramt kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 4 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung).

8. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird. (§ 5 Geflügelpest-Verordnung)
9. Wer mehr als 1.000 Stück Geflügel hält, hat die weiteren Schutzmaßnahmen des § 6 der Geflügelpest-Verordnung einzuhalten.
10. In Freilandhaltung sind **Enten und Gänse** räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung). Der Halter der Enten und Gänse hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

Diese Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in der unter Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. (§ 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung).

Der Tierhalter hat dem Bergischen Veterinäramt das Ergebnis dieser Untersuchungen unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist. (§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung).

An Stelle dieser virologischen Untersuchungen kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die folgende Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 – 1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70

Ferner hat der Tierhalter jedes verwendete Stück Geflügel in einer vom Veterinäramt bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Der Tierhalter hat dem Bergischen Veterinäramt das Ergebnis dieser Untersuchungen unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist. (§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung).

11. Im Falle der o. g. gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten hat der Tierhalter gemäß § 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen, dass:
  - a) in das Register (siehe Nr. 3.) je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere unverzüglich eingetragen wird,
  - b) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - c) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,



- e) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - f) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - g) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Wer am 22. 10 07 Geflügel hält, hat hiervon abweichend eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vom 30. 04 08 an vorzuhalten.
12. Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten hat der Tierhalter dem Bergischen Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 13 Abs. 8 Geflügelpest-Verordnung).
13. Das Bergische Veterinäramt kann anordnen, dass ein Geflügelhalter
- 1. Untersuchungen in einem kürzeren als dem in § 13 Abs. 5 Satz 2 genannten Untersuchungsabstand durchführen lassen muss,
  - 2. in den Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügel auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus virologisch untersuchen lassen muss,
  - 3. das Geflügel serologisch auf Antikörper gegen das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersuchen lassen muss und das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Behörde mitzuteilen hat,
  - 4. von ihm gehaltene Katzen und Schweine zu untersuchen hat,
- soweit dies zur Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus erforderlich ist. Im Falle einer solchen Anordnung sind die Untersuchungen jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
14. Gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung handeln diejenigen Geflügelhalter ordnungswidrig, die die o. g. Maßnahmen und Schutzmaßregeln nicht durchführen bzw. beachten. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.
15. Nach § 74 des Tierseuchengesetzes wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Solingen, 14.04.2010  
Stadt Solingen  
Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Remscheid, Solingen, Wuppertal  
Im Auftrag  
gez. Dr. Palasdiés  
Amtstierärztin

---

10/61

**Offenes Verfahren nach VOL/A**

**Lieferung von elektrischer Energie für Gebäude der Stadt Remscheid (Nr. 26-10-0136-28)**

**1. Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Remscheid  
FD 1.28  
Gebäudemanagement  
Hindenburgstraße 52-58  
42853 Remscheid  
Kontakt: Herr Kaiser  
Tel. (0 21 91) 16 – 26 45  
Fax: (0 21 91) 16 – 1 26 45  
E-Mail: [kaiser@str.de](mailto:kaiser@str.de)

2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren nach VOL/A  
b) **Art des Vertrages:** Kauf, Lieferung
3. a) **Ort der Ausführung:** Remscheid  
b) **Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** 09310000, 65310000  
**Art und Umfang der Leistungen:**  
Lieferung von elektrischer Energie für Gebäude der Stadt Remscheid (Nr. 26-10-0136-28).  
Lieferung von elektrischer Energie für zur Zeit  
- 32 Abnahmestellen mit Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von ca. 5,35 Mio. kWh und  
- 364 Abnahmestellen ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von ca. 3,47 Mio. kWh.  
c) **Unterteilung in Lose:** Nein
4. **Frist für den Abschluss der Lieferungen, Dauer des Lieferauftrags, Beginn oder Ausführung des Lieferauftrags:**  
Ausführung: 01.01.2011 bis 31.12.2012 mit Option der Verlängerung um zweimal ein Jahr.
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:**  
Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden.  
Stadtverwaltung Remscheid  
FD 1.26  
Zentraleinkauf und Vergabewesen  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid  
Fax (0 21 91) 16 – 26 38  
E-Mail: [ausschreibung@str.de](mailto:ausschreibung@str.de)  
b) **Schlussstermin für Anforderung:** Bis einschließlich 23.06.2010  
c) **Zahlung:** Kostenbeitrag: 9,15 EUR  
Die Ausschreibungsgebühr ist im Voraus zu entrichten; sie wird nicht erstattet.  
Bei Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist die Gebühr auf die Konto-Nummer 18 bei der Sparkasse Remscheid (BLZ 340 500 00) unter Hinweis auf FAD 750 einzuzahlen oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Barzahlung ist nicht möglich.  
Die Vergabeunterlagen werden nur ausgehändigt bzw. verschickt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt (Kopie Einzahlungsbeleg).
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** **29.06.2010 (11:00 Uhr)**  
b) **Anschrift:**  
Stadtverwaltung Remscheid  
FD 1.26  
Zentraleinkauf und Vergabewesen  
Theodor-Heuss-Platz 1 (Zimmer 13)  
42853 Remscheid  
c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Vertreter der Auftraggebers  
b) **Tag, Stunde und Ort:** Entfällt
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** siehe Vergabeunterlagen
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:** Siehe Vergabeunterlagen.
12. **Teilnahmebedingungen:**
  - 1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:**
    - a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden. Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation. Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

- b) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- c) Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten.
- d) Nachweis der Eintragung in das Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Lieferant ansässig ist (z. B. Handelsregisterauszug). Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein (Stichtag ist der Öffnungstermin).

Für die Eigenerklärungen 1a bis 1c sind entsprechende Vordrucke beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

## 2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- a) Eigenerklärung zum Unternehmen (Gesellschafter, Anzahl der Mitarbeiter und Kunden, Gesamtumsatz, Spartenumsatz, Umsatz aus Stromlieferung, eigene Stromerzeugungskapazitäten usw.)
- b) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot zu übergeben: Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt, mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- c) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung mit dem Angebot einzureichen.
- d) Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme mind. 1 Mio. EUR).

Für die Eigenerklärungen 2a bis 2c sind entsprechende Vordrucke beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

## 3) Technische Leistungsfähigkeit:

- a) Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren und den hier ausgeschriebenen vergleichbaren erbrachten Lieferungen/Leistungen mit Angabe der Anzahl und Art der belieferten Abnahmestellen, des Liefervolumens pro Jahr sowie der öffentlichen, gewerblichen oder privaten Auftraggeber (Name, Anschrift und Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonverbindung).

Für die Eigenerklärung 3a ist ein entsprechender Vordruck beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

## 13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 31.08.2010

## 14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

## 15. Varianten: Nebenangebote werden nicht zugelassen.

## 16. Sonstige Angaben:

- Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe Pkt. 1.
- Art des öffentlichen Auftraggebers: regionale/lokale Ebene.
- Dieser Auftrag steht nicht mit einem Vorhaben und/oder Programm in Verbindung, das mit Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.
- Da das Verfahren bereits mit der Bekanntmachung der Vorinformation eingeleitet worden ist, sind die zum 15.04.2010 gültigen Rechtsgrundlagen anzuwenden (EuGH, WuW 2001, 113, Tz. 37).
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27a VOL/A).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Vergabekammer  
Cecilienallee 2  
D-40474 Düsseldorf
- Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Es gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 107 Abs. 3 GWB: Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit:  
1. Der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. Mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Im Fall der Mitteilung nach § 101 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung.

**17. Vorinformation:** 2010/S 74-110430 vom 15.04.2010

**18. Absendung der Bekanntmachung:** 06.05.2010

---

10/62

### **Bebauungsplan Nr. 586 – Gebiet: Konrad-Adenauer-Straße/Scharffstraße –, 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 586 – Gebiet Konrad-Adenauer-Straße/Scharffstraße, 2. Änderung – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW. S. 950), als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 586 2. Änderung ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 586 2. Änderung und seine Begründung werden im Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 240, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag, in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191/16-2390 oder 02191/16-3073) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 586 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

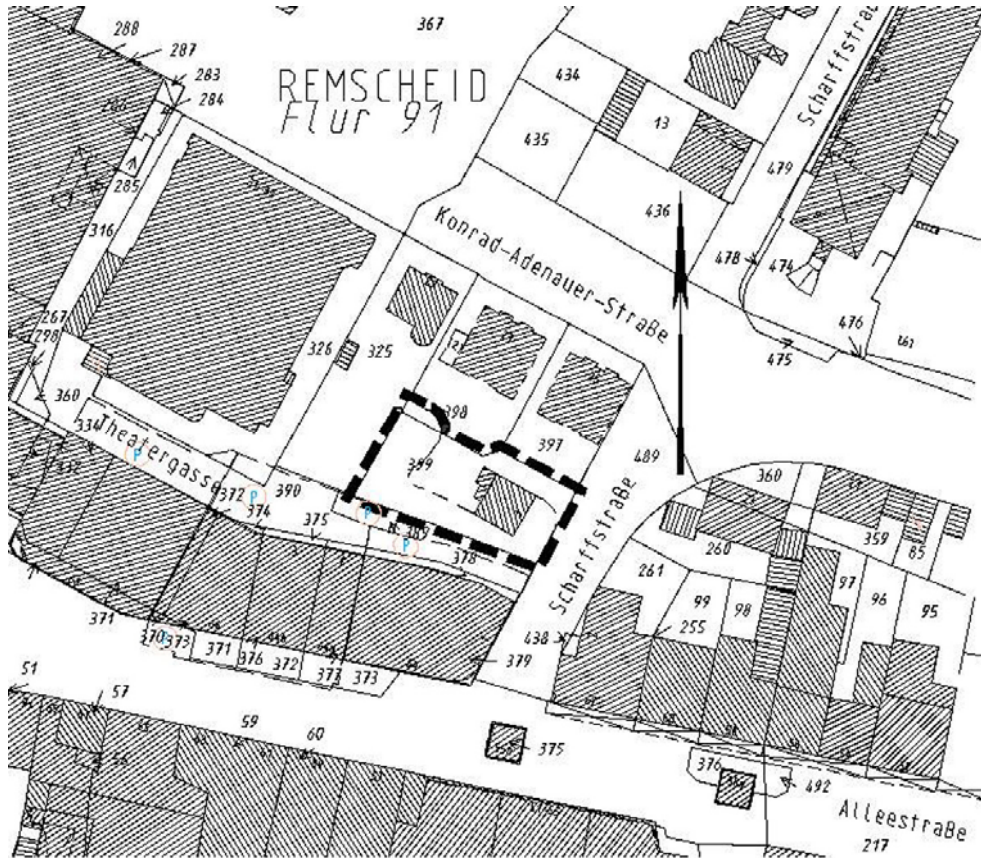
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, d. 31.03.2010  
 gez. Wilding  
 Oberbürgermeisterin



**10/63**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 628 – Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße**

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Remscheid zur Durchführung der Bürgerbeteiligung

Die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen – hat in ihrer Sitzung am 04.02.2009 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 628 – Gebiet Barmer Straße, Beyenburger Straße – durchzuführen.

Der entsprechende Planentwurf liegt in der Zeit von **Montag, d. 07.06.2010 bis einschließlich Freitag, d. 25.06.2010 im Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft, Ludwigstr. 14, 42853 Remscheid, 2. Obergeschoss**, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 – 33 39.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail ([staedtebauentwicklung@str.de](mailto:staedtebauentwicklung@str.de)) beim Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft einreichen.



Der Planentwurf kann innerhalb dieses Zeitraums ebenfalls im Rathaus Lüttringhausen (Bürgerbüro), Kreuzbergstr. 15, 42899 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	08.15 - 12.15 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr.

Die Abgrenzung des betroffenen Plangebietes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Remscheid, d. 20.04.2010  
 gez. Heinz Jürgen Heuser  
 Bezirksbürgermeister  
 Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen

Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 628  
 – Barmer Straße, Beyenburger Straße –



10/64

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Juni 2010 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	01.06.2010	Bezirksvertretung 3 – Lennep*	Deutsches Röntgen-Museum, Schwelmer Str. 41, RS-Lennep	17.30 Uhr
Dienstag	08.06.2010	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	08.06.2010	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Mittwoch	09.06.2010	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	10.06.2010	Ausschuss für Schule und Sport	<i>wird noch bekannt gegeben</i>	17.00 Uhr
Dienstag	15.06.2010	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Städt. Bibliothek, Scharffstr. 4 - 6	17.00 Uhr
Dienstag	15.06.2010	Jugendrat	CVJM Remscheid, Blumenstr. 25	17.00 Uhr
Mittwoch	16.06.2010	Jugendhilfeausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	17.06.2010	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	24.06.2010	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr

### ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehangen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen (\*) finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Remscheid, 4. Mai 2010  
 gez. Wilding  
 Oberbürgermeisterin

## Pressemitteilung

### Neuer Heizspiegel für Remscheid erschienen

In Remscheid kostete im Abrechnungsjahr 2009 das Heizen einer 70-Quadratmeter-Wohnung mit Heizöl durchschnittlich 645 Euro. Mieter mit Erdgasheizung zahlten 875 Euro. Das geht aus dem aktuellen Remscheider Heizspiegel 2010 hervor. Der Heizspiegel liefert Vergleichswerte zu Heizenergieverbrauch, Heizkosten und CO<sub>2</sub>-Emissionen für das Abrechnungsjahr 2009, getrennt nach den Energieträgern Erdgas und Erdöl.

Das Abrechnungsjahr 2009 war um etwa 9 Prozent kälter als das Jahr 2007. 2007 erschien ebenfalls ein örtlicher Heizspiegel. Weiter besteht in Wohnhäusern in Remscheid ein enormes Sparpotenzial. Derzeit haben nur 15 Prozent der Ein- und Mehrfamilienhäuser eine gedämmte Fassade. In knapp der Hälfte der Gebäude sorgt noch ein alter ineffizienter Heizungskessel für warme Heizkörper.

Der Heizspiegel Remscheid umfasst neben einer kostenlosen Broschüre und Energiespar-Ratgeber im Internet auch einen schriftlichen Heizgutachten-Service vom Fachmann der CO<sub>2</sub>Online. Der Heizspiegel wird von der gemeinnützigen CO<sub>2</sub>Online entwickelt. Das kostenfreie Gutachten zeigt, wo und in welchem Umfang Sanierungspotenzial besteht bzw. ob die zuletzt gezahlten Heizkosten im Schnitt lagen.

Die Remscheider Bürgerinnen und Bürger können mit dem Heizspiegel 2010 den Heizenergieverbrauch und ihre Heizkosten unter die Lupe nehmen. Die Heizspiegel-Broschüre liegt in verschiedenen städtischen Dienststellen aus und ist kostenfrei erhältlich bei Monika Meves vom Fachdienst Umwelt, Telefon (0 21 91) 16 – 33 13, E-Mail [umweltamt@str.de](mailto:umweltamt@str.de) und als Download unter [www.remscheid.de/Rathaus/31/31Allgemein/31Klima\\_Heizspiegel.htm](http://www.remscheid.de/Rathaus/31/31Allgemein/31Klima_Heizspiegel.htm)

---